

2026

Unsere Satzung

Freiheit beginnt mit echten *Chancen*.
Und einem *Sozialstaat*, der sie möglich macht.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet Zentrum für neue Sozialpolitik gGmbH.
 - (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
-

§ 2

Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist überparteilich und unabhängig.
- (3) Der Gesellschaftszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung zu den Themen Sozialpolitik und soziale Sicherungssysteme, gesellschaftlicher Zusammenhalt und gesellschaftlicher Frieden, sowie digitale Gesellschaft.
- (4) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Planung, Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien zum Zweck der Gesellschaft, in Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungsinstituten und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Jede Form der Auftragsforschung ist dabei ausgeschlossen.
 - b) Durchführung und Veröffentlichung eigener politischer Analysen, Briefings und Artikeln nach wissenschaftlichen und journalistischen Standards.
 - c) Konzeption und Ausrichtung von Fachvorträgen, Symposien, Konferenzen und anderen Veranstaltungen zum Zweck der Gesellschaft.
 - d) Konzeption, Erstellung und Bereitstellen von Informationsmaterial zum Zweck der Gesellschaft.
 - e) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Mittelweitergabe.
 - f) Förderung von Bildung durch Mittelweitergabe.
- (5) Die Gesellschaft kann anderen in- und ausländischen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen. Sofern die Gesellschaft Überschüsse erwirtschaftet, sind diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird vom Gesellschafter Jan Fischer in Höhe einer Stammeinlage von EUR 25.000,00 übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in bar einzuzahlen.
- (4) Jeder Geschäftsanteil kann nur von einer natürlichen Person oder einer gemeinnützigen Körperschaft übernommen werden. Es ist nicht zulässig, dass eine natürliche Person mehrere Geschäftsanteile übernimmt oder dass mehrere Personen einen Geschäftsanteil übernehmen.

§ 5

Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den eingezahlten Stammeinlagen, Sacheinlagen, Sachzuwendungen und Zuwendungen, die zur Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Abgabenordnung).
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Sicherung der Nachhaltigkeit ihrer Aufgabenerfüllung Rücklagen nach den Vor-

schriften der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung zu bilden.

- (3) Das in Abs. 1 beschriebene Gesellschaftsvermögen soll tunlichst nicht angegriffen werden, sondern durch Anlage der Erzielung von Erträgen dienen. Das Gesellschaftsvermögen soll so angelegt werden, dass möglichst keine Verluste erzielt werden.

§ 6

Mittel der Gesellschaft

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erzielt die Gesellschaft aus den Erträgen des Gesellschaftsvermögens, aus Spenden und Zuschüssen. Diese Mittel sind nach Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung und nach Dotierung der Rücklagen für die Zwecke der Gesellschaft einzusetzen.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne oder alle Geschäftsführer zur Alleinvertretung zu ermächtigen und einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Der Geschäftsführer Jan Fischer ist stets einzel-

- vertretungsberechtigt und von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit gesetzlich möglich.
- (4) Den Geschäftsführern obliegt insbesondere die Aufstellung des
 - a) Förderplanes
 - b) Jahresabschlusses
 - c) Jahresberichtes über die Tätigkeit der Gesellschaft.
 - (5) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Geschäftsführer insbesondere die jeweils gültige Satzung, die von der Gesellschafterversammlung etwa beschlossene Geschäftsordnung, die Vorschriften der §§ 51-68 Abgabenordnung und die Anwendungserlasse zu diesen Vorschriften zu beachten.
 - (6) Solange der Geschäftsführer Jan Fischer Gesellschafter ist, steht ihm das persönliche Sonderrecht auf Geschäftsführung und zur Bestellung und Abberufung von (weiteren) Geschäftsführern zu.
-

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen, falls er nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher zu erstellen ist.
 - (2) Der Jahresabschluss ist auch dann von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
 - (3) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Übersendung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und gegebenenfalls Lagebericht) sowie des Prüfungsberichtes. Der Abschlussprüfer soll von der Gesellschaft beauftragt werden, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung zu prüfen, selbst wenn dies nicht von den gesetzlichen Prüfpflichten umfasst ist.
 - (4) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Sofern Gewinne nicht einer Rücklage zugeführt werden, sind sie zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.
-

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, möglichst binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen finden von Fall zu Fall statt, wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Zur Beschlussfassung über den Förderplan für das folgende Geschäftsjahr ist eine Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Kommt die Geschäftsführung der Aufforderung eines Gesellschafters, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, nicht binnen angemessener Frist nach, so ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung der Ladungsfrist selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind, die $\frac{3}{4}$ aller Stimmen auf sich vereinen. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 3 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Beschlüsse können von den Gesellschaftern auch ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Formen und Fristen schriftlich, per Fax oder E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der vorgeschlagenen Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.
- (8) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist. Der Unternehmensgegenstand soll nur geändert werden, wenn die Änderung zweckmäßig ist und der wirksameren Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Unternehmensgegenstandes sowie über die Umwandlung der Gesellschaft sowie sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (4) Je EUR 1 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage gegen die Gesellschaft zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung des betreffenden Versammlungsprotokolls, spätestens zwei Monate ab dem Tag der Gesellschafterversammlung zu erheben.

§ 12

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat berufen, der aus drei bis sechs Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Solange Jan Fischer Gesellschafter ist, hat er das persönliche und nicht entziehbare Sonderrecht, die Mitglieder des Beirats zu bestellen und abzuwählen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats müssen über die Sachkenntnisse und wirtschaftlichen Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Beirat dürfen nicht Personen angehören, die von der Gesellschaft als Geschäftsführer oder in sonstiger Weise angestellt sind.
- (3) Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Beiratsmitglieder sind allein dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere hat jedes Beiratsmitglied über die ihm im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit bekannt gewordenen Gesellschaftsangelegenheiten auch über seine Amtsdauer hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden und haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und

Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf Entlastung.

- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen keine Vergütung; der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Geschäftsjahren bestellt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet - über das vierte Geschäftsjahr hinaus - mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (7) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Beiratsmitglied aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit von der Gesellschafterversammlung abberufen wird.

§ 13

Aufgaben und Organisation des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die integre, sachgerechte und zukunftsorientierte Führung dieser gemeinnützigen Gesellschaft zu gewährleisten und die Geschäftsführung zu beraten. Der Beirat soll Ideengeber und Motivator sein und die Zusammenarbeit der Gremien der Gesellschaft fördern und unterstützen. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Im Übrigen ist der Beirat zuständig für alle Aufgaben, die ihm nach Satzung zugewiesen sind, oder ihm von der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung oder Beratung vorgelegt werden.
- (3) Der Beirat wählt für jede Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Aufgabe des Beiratsvorsitzenden ist die Koordination, Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Kommunikation mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern und die Vertretung des Beirats nach außen. Die Aufgaben des Beiratsvorsitzenden werden von dem Stellvertreter wahrgenommen, wenn und solange der Beiratsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es

- erfordert. Jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Beirats kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Geschäftsführer und Gesellschafter haben das Recht, an Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (5) Zu Beiratssitzungen muss schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen werden, es sei denn, alle Beiratsmitglieder verzichten auf Form und Frist der Einladung. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung der Einladung folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Beiratssitzungen sollen am Sitz der Gesellschaft an einem vom Beiratsvorsitzenden zu bestimmenden Ort stattfinden. Beschlüsse des Beirats werden in Beiratssitzungen gefasst, es sei denn, alle Beiratsmitglieder sind mit einer schriftlichen Beschlussfassung oder mit einer Beschlussfassung per E-Mail und/oder Fax einverstanden.
 - (6) Der Beirat ist in Beiratssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 5 zu einer neuen Beiratssitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
 - (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
 - (8) Über jede Beiratssitzung und jede anderweitige Beschlussfassung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Beiratsvorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Protokollführer zu erstellen ist. Abschriften des Protokolls sind allen Beiratsmitgliedern und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
 - (9) Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben, ändern und aufheben.
 - (10) Geschäftsführer und Gesellschafter haben das Recht, an Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Sie sind zu jeder Beiratssitzung einzuladen.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung oder Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen des S. 1 kein Stimmrecht.

Keine Zustimmung ist erforderlich für Verfügungen zu Gunsten von Abkömmlingen von Jan Fischer („berechtigte Erwerber“). S. 1 gilt nicht für Verfügungen von Jan Fischer.

- (2) Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn Erwerber oder sonstige Berechtigte nach ihrer Persönlichkeit und Ausbildung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft bieten. Der Erwerber oder sonstige Berechtigte kann nur eine natürliche Person sein, § 4 (4).

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann auch gegen den Willen eines Gesellschafters seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise einziehen, wenn:
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter selbst Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt;
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder sein Auseinandersetzungsguthaben unternommen und von ihm nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, beseitigt worden sind;
 - c) gegen einen Gesellschafter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und diese nicht innerhalb eines Monats aufgehoben werden;
 - d) in der Person eines Gesellschafters Umstände vorliegen, die seinen Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund rechtfertigen würden.
- (3) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende Person unentgeltlich zu übertragen hat. Jeder Geschäftsführer wird bevollmächtigt, den betroffenen Gesellschafter über den Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss zu informieren und die beschlossene Abtretung vorzunehmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (6) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.
-

§ 16

Abfindung

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter im Falle einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder bei einem sonstigen Ausscheiden als Abfindung lediglich die eingezahlte Stammeinlage auf ihren Geschäftsanteil und/oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zum Zeitpunkt der Einlage zurück, soweit und unter den Voraussetzungen, die die jeweiligen Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO dies zulassen.

§ 17

Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben über. Hat der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil einem Vermächtnisnehmer vermacht, bedarf die Abtretung an diesen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 1 S. 1.
- (2) Ist Rechtsnachfolger von Jan Fischer in seinen Geschäftsanteil eine gemeinnützige Körperschaft, gehen alle persönlichen Sonderrechte, die Jan Fischer in diesem Vertrag zugewiesen sind, auf die gemeinnützige Körperschaft auf Dauer über.
-

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller vorhandenen Gesellschafter beschlossen werden.
- (2) Falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, werden die Geschäftsführer Liquidatoren.
- (3) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
-

§ 19

Vermögensbindung

- (1) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
 - (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
 - (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Rahmen der Liquidation dürfen erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.
-

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, eine etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben.
 - (2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich Widersprüche oder Lücken in diesem Vertrag herausstellen sollten.
-

§ 21

Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten / Schiedsgericht

- (1) Für den Fall, dass sich Meinungsverschiedenheiten aus diesem Gesellschaftsvertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung zwischen den Gesellschaftern einerseits oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft ergeben, sind die Parteien dieser Meinungsverschiedenheit verpflichtet, vor der Anrufung des Schiedsgerichts ein Mediationsverfahren durchzuführen. Können sich die Streitparteien nicht auf einen Mediator einigen, wird dieser vom Präsidenten des Landgerichts München I bestimmt. Der Schlichter bestimmt, welche Parteien in welchem Verhältnis seine Kosten zu tragen haben.

- (2) Nach der erfolglosen Durchführung eines Mediationsverfahrens werden alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag, seiner Durchführung oder über seine Gültigkeit oder Auslegung - soweit gesetzlich zulässig - nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und nach den ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Wirkungen des Schiedsspruches erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt wurden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene genannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen des gemäß den Bestimmungen in der DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (5) Die Gesellschaft und Gesellschafter haben gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (6) Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist München.
- (7) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (8) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
- (9) Diese Schiedsvereinbarung gilt nicht für Verfahren, in denen eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest beantragt wird; insoweit sind die staatlichen Gerichte zuständig.

§ 22

Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. Gründungskosten sind Notarkosten, Eintragungskosten und Beraterkosten.